



1. ARGE TPO e.V.
technische Prüforganisation
Am Seukenbach 1
90556 Seukendorf
Tel. 0911 9648238 - Fax: 0911 9648239
Email: verwaltung@tpo-online.de
Website: www.tpo-online.de



Bestellung von Sachverständigen
nach § 53 AwSV

Bestellungsordnung (BeO)

in der Fassung vom Februar 2022

Bestellungsordnung
Druckdatum: 03.06.2024

Verfasser:
Holger Wachsmann, Sonthofen i.A.
1. ARGE TPO e.V. Technische Prüforganisation



1. ARGE TPO e.V.
technische Prüforganisation



Bestellungsordnung für Sachverständige nach § 53 AwSV

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines

1.1 Vorbemerkungen

(1) Die Sachverständigenorganisation 1. ARGE TPO e.V. - Technische Prüforganisation für Tankanlagen e.V. (im Weiteren 1. ARGE TPO e.V. genannt) kann Sachverständige nach § 53 AwSV über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für folgende Bereiche bestellen:

1. Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 46 Abs. (2) und (3) AwSV (Anlagenverordnung)
2. Überwachung von Fachbetrieben gemäß § 62 AwSV
3. Prüfungen von Anlagen und Überwachungen der Herstellung von Anlagen, die in technischen Regeln und Zulassungsbescheiden festgelegt sind (HBV-Anlagen)

(2) Die Bestellung von Sachverständigen nach § 53 AwSV wird entsprechend der Qualifikation der Sachverständigen auf die entsprechenden Bestellungs- und Prüfbereiche nach Abschnitt 2 dieser Bestellungsordnung beschränkt.



1. ARGE TPO e.V.
technische Prüforganisation



Bestellungsordnung für Sachverständige nach § 53 AwSV

2 Bestellungsbereiche

Die Bestellung von Sachverständigen nach § 53 AwSV für die Prüfung von Anlagen kann auf folgende Prüfbereiche beschränkt werden:

- 1.1 Tankstellen mit Lagerbehältern, Entnahmestellen und Abfüllflächen in nicht explosionsgefährdenden Bereichen
- 1.2 Tankstellen mit Lagerbehältern, Entnahmestellen und Abfüllflächen in explosionsgefährdenden Bereichen
- 2.1. Lageranlagen zum Umgang mit flüssigen, gasförmigen und festen wassergefährdenden Stoffen in nicht explosionsgefährdenden Bereichen *₁)
 - 2.1.1 Heizölverbraucheranlagen
- 2.2 Lageranlagen zum Umgang mit flüssigen, gasförmigen und festen wassergefährdenden Stoffen in explosionsgefährdenden Bereichen
- 3.1 Füll- und Entleerstellen zum Umgang mit flüssigen, gasförmigen und festen wassergefährdenden Stoffen in nicht explosionsgefährdenden Bereichen *₂)
- 3.2 Füll- und Entleerstellen zum Umgang mit flüssigen, gasförmigen und festen wassergefährdenden Stoffen in explosionsgefährdenden Bereichen *₂)
4. HBV-Anlagen zum Umgang mit flüssigen, gasförmigen und festen wassergefährdenden Stoffen *₃)
 - 4.1 Biogas- und JGS-Anlagen
 - 4.2 Hydraulische Aufzugs- und Hebebühnenanlagen
 - 4.3 Geothermieanlagen
 - 4.4 Vorbehandlungs- und Galvanikanlagen
 - 4.5 Holzimprägnieranlagen
 - 4.6 HBV-Anlagen zum Umgang mit flüssigen, gasförmigen und festen wassergefährdenden Stoffen in nicht explosionsgefährdenden Bereichen
 - 4.7 HBV-Anlagen, die nicht unter 4.1 – 4.6 definiert sind



1. ARGE TPO e.V.
technische Prüforganisation



Bestellungsordnung für Sachverständige nach § 53 AwSV

- 5.1 Überwachung von Fachbetrieben nach AwSV zum Umgang mit Flüssigkeiten, Gasen und festen wassergefährdenden Stoffen in nicht explosionsgefährdenden Bereichen
- 5.2 Überwachung von Fachbetrieben nach AwSV zum Umgang mit Flüssigkeiten, Gasen und festen wassergefährdenden Stoffen in explosionsgefährdenden Bereichen

1*) Der Bestellbereich „Lageranlagen“ nach BeO 2.1 beinhaltet Heizölverbraucheranlagen (BeO 2.1.1). Der Bestellbereich BeO 2.1 kann in der Bestellkunde gemäß BeO 2.1.1 eingeschränkt werden.

2*) Prüfungen an Abfüll- und Umschlaganlagen zum Laden und Löschen von Schiffen und zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im intermodularen Verkehr dürfen im Einzelfall nur mit Zustimmung der Technischen Leitung durchgeführt werden.

3*) Im Bestellbereich nach BeO 4 sind HBV-Anlagen definiert, bei denen durch chemische Reaktionen nicht nur die Ausgangsstoffe, sondern Zwischen- und Endprodukte als auch Änderung der physikalischen Bedingungen wie Temperatur (bei exothermen Reaktionen), Druck und Explosionsgefährdung wesentlich sind. Der Bestellbereich „HBV-Anlagen“ nach BeO 4 beinhaltet Biogas- u. JGS-Anlagen (BeO 4.1), hydraulische Aufzugs- u. Hebebühnen (BeO 4.2), Geothermieanlagen (BeO 4.3), Vorbehandlungs- u. Galvanikanlagen (BeO 4.4), Holzimprägnieranlagen (BeO 4.5), HBV-Anlagen zum Umgang mit flüssigen, gasförmigen und festen wassergefährdenden Stoffen in nicht explosionsgefährdenden Bereichen (BeO 4.6) u. HBV-Anlagen, die nicht unter 4.1 – 4.6 definiert sind (BeO 4.7). Der Bestellbereich gemäß BeO 4 kann in der Bestellkunde gemäß BeO 4.1 – 4.7 eingeschränkt werden.



1. ARGE TPO e.V.
technische Prüforganisation



Bestellungsordnung für Sachverständige nach § 53 AwSV

3 Bestellungsgrundsätze

3.1 Allgemeines

- (1) Der bestellte Sachverständige führt Prüfungen nach § 46 in Verbindung mit Anlage 5 und 6 der AwSV durch.
- (2) Es können nur Personen als Sachverständige bestellt werden, die nicht bereits als Sachverständige für andere Organisationen tätig sind.
- (3) Der Bewerber für die Bestellung als Sachverständiger nach § 53 AwSV muss die Voraussetzungen zur Bestellung nach Abschnitt 5.2 dieser Bestellungsordnung erfüllen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Bestellung als Sachverständiger nach § 53 AwSV durch die 1. ARGE TPO e.V. besteht auch durch das Erfüllen der Voraussetzungen zur Bestellung als Sachverständiger nicht.
- (5) Die Prüfbefugnis des Sachverständigen wird entsprechend der Qualifikation und dem Kenntnisstand in einem Zusatz zur Anerkennungsurkunde auf bestimmte Anlagen beschränkt. Die Beschränkung der Bestellungs- und Prüfbereiche ist in Abschnitt 2 dieser Bestellungsordnung geregelt.
- (6) Der Sachverständige ist verpflichtet, die Prüfungen nach den Prüfrichtlinien der 1. ARGE TPO e.V. und dem einschlägigen Regelwerk durchzuführen.
- (7) Der Sachverständige ist verpflichtet, ein Prüftagebuch zu führen, aus dem sich Art, Umfang und Zeitaufwand der jeweiligen durchgeführten Prüfung ergeben.
- (8) Der Sachverständige ist verpflichtet, von ihm durchgeführte Prüfungen nach § 46 in Verbindung mit Anlage und 5 und 6 AwSV nach den durch die 1. ARGE TPO e.V. festgelegten Gebührensätzen abzurechnen.
- (9) Der Sachverständige ist verpflichtet, die Einleitung eines Strafverfahrens gegen ihn unverzüglich der 1. ARGE TPO e.V. innerhalb von drei Werktagen per Einschreiben mit Rückschein schriftlich mitzuteilen.
- (10) Die Bestellung des Sachverständigen wird auf maximal fünf Jahre befristet. Sie verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn keine Hinderungsgründe in der Person des Sachverständigen liegen.



1. ARGE TPO e.V.
technische Prüforganisation



Bestellungsordnung für Sachverständige nach § 53 AwSV

3.2 Voraussetzung zur Bestellung

3.2.1 Allgemeine Anforderungen

(1) Von der 1. ARGE TPO e.V. können Bewerber als Sachverständige bestellt werden, wenn folgende Grundvoraussetzungen, bzw. Qualifikationen nachgewiesen sind:

1. Sachverständige, die bereits nach § 22 M-VAwS oder § 53 AwSV anerkannt sind und die Voraussetzungen nach Absatz (2) erfüllen
2. Sachverständige einer anderen Überwachungsorganisation nach § 52 AwSV, die sich bei der 1. ARGE TPO e.V. um eine Anerkennung bewerben und die Voraussetzungen nach Absatz (2) erfüllen.
3. Personen, die ihre Qualifikation vor einem Prüfungsausschuss der 1. ARGE TPO e.V. in einer theoretischen und praktischen Prüfung nachweisen.

(2) Der Bewerber für die Bestellung als Sachverständiger nach § 53 AwSV erfüllt die Grundvoraussetzungen, wenn er

1. ein abgeschlossenes Ingenieur- oder naturwissenschaftliches Studium einer für die ausgeübte Tätigkeit einschlägigen Fachrichtung an einer Universität, einer Technischen Universität, einer Technischen Hochschule, einer Fachhochschule oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss (Hochschul- oder Fachhochschulabschluss der Ingenieur- oder Naturwissenschaften) besitzt.
2. eine mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung auf dem Gebiet der Planung, Errichtung, Betrieb oder Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nachweisen kann.
3. den Nachweis seiner fachlichen Qualifikation durch eine Prüfung vor dem Prüfungsausschuss erbracht hat. Auf die Bestellungsprüfung kann verzichtet werden, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nach Abschnitt 3.2.1 (1) und (2) dieser Bestellungsordnung gegeben sind;
4. die geistigen und körperlichen Voraussetzungen für die Sachverständigentätigkeit erfüllt,
5. gewissenhaft und zuverlässig ist,



1. ARGE TPO e.V.
technische Prüforganisation



Bestellungsordnung für Sachverständige nach § 53 AwSV

6. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt
7. über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die notwendigen Prüfeinrichtungen und -mittel für die Sachverständigentätigkeit verfügt;
8. selbstständig und unabhängig seiner Prüftätigkeit nachgeht. Es muss gewährleistet sein, dass
 - der Sachverständige in seiner Prüftätigkeit selbstständig und unabhängig von Firmen ist;
 - kein unmittelbarer Zusammenhang mit der von dem Sachverständigen zu prüfender Anlage, wie detaillierte Anlagenplanung, Errichtung, Betrieb, Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung, Entleerung, besteht
9. Ordentliches Mitglied der 1. ARGE TPO e.V. ist und seinen Pflichten als Mitglied nachkommt;
10. die 1. ARGE TPO e.V. und die Zulassungsbehörde für Haftung der Schäden und Folgeschäden aufgrund der Tätigkeit als Sachverständiger nach § 53 AwSV freistellt.

3.2.2 Sachliche Anforderungen

(1) Der Sachverständige soll ausreichende Kenntnisse auf folgenden technischen Gebieten besitzen:

1. Montage von Lagerungsanlagen, HBV-Anlagen sowie Biogas- und JGS-Anlagen,
2. Behälterbauarten und Werkstoffe, Behälterreparaturen, Schweißverfahren,
3. Korrosion, Korrosionsschutz, Innenbeschichtung von Behältern - Verfahren und Werkstoffe -, kathodischer Korrosionsschutz, Beurteilung von Schutzsystemen, Funktionskontrolle an Leckanzeigern,
4. Einlagerung unterirdischer bzw. Aufstellung oberirdischer Behälter,



1. ARGE TPO e.V.
technische Prüforganisation



Bestellungsordnung für Sachverständige nach § 53 AwSV

5. Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Leckanzeigesysteme, Abfüllsicherungen, Messeinrichtungen,
 6. Befahren, Reinigen, Entgasen und Innenrevision von Behältern, Reinigungsverfahren und -mittel, Entgasungsverfahren,
 7. Vermeidung der Aufladung durch statische Elektrizität;
- (2) Der Sachverständige muss über einschlägige Kenntnisse der gesetzlichen Vorschriften und Regeln der Technik verfügen:
1. Wasserhaushaltsgesetz - WHG
 2. Wassergesetze der jeweils für die Prüftätigkeit relevanten Bundesländer
 3. Anlagenverordnung AwSV
 4. Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Anlagenverordnung - VVAwSV
 5. Betriebssicherheit Verordnung
 6. der technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten – TRbF und der TRwS
 7. Maßnahmen nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen
 8. Katalog wassergefährdender Stoffe
 9. Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen
 - a) Abfallgesetz - AbFG
 10. Bauordnungen der jeweils für die Prüftätigkeit relevanten Bundesländer
 11. Verordnung über gefährliche Stoffe - Gefahrstoffverordnung - GefStoffV
 12. Medienlisten vom Deutschen Institut für Bautechnik - DIBt (Beständigkeit von Behälterwerkstoffen)
 13. Allgemein baurechtliche Zulassungen (abZ) des DIBt,
 14. Unfallverhütungsvorschriften - UVV
 15. Regelwerke des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V.



1. ARGE TPO e.V.
technische Prüforganisation



Bestellungsordnung für Sachverständige nach § 53 AwSV

16. DIN-Normen
17. Arbeitstättenrichtlinien - ASR
18. Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG
19. Gerätesicherheitsgesetz - GSG
20. Technische Regeln für Gefahrstoffe - TRGs
21. VDE-Vorschriften
22. Gewerbeordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdenden Räumen - ElexV
23. Explosionsschutz-Richtlinien - Ex-RL
24. sonstige berufsgenossenschaftliche Bestimmungen
25. Prüfrichtlinien der 1. ARGE TPO e.V. für (Teil I, II, III)

3.2.3 Personelle Anforderungen

(1) Der Bewerber für die Bestellung als Sachverständiger muss mit der Durchführung entsprechender Prüfverfahren vertraut sein und nachstehende Fertigkeiten erlangt haben:

1. Darstellen, sowie Inbetriebnahme und Funktionsprüfung von Lagerungsanlagen, einschließlich der unmittelbar dazugehörenden Rohrleitungssysteme, Pump-, Verteilungs- und Messeinrichtungen
2. Einbau, Justieren und Funktionsprüfung von Sicherheitseinrichtungen, z.B. Leckanzeigesysteme, Abfüll- und Überfüllsicherungen
3. Isolationsprüfung, Dichtheitsprüfung der Behälter und unmittelbar dazugehörender Rohrleitungen,
4. Gaskonzentrationsmessungen mit Gasspürgeräten, Auswertung der Messergebnisse, Handhabung von Atemschutzgeräten,



1. ARGE TPO e.V.
technische Prüforganisation



Bestellungsordnung für Sachverständige nach § 53 AwSV

5. Funktionsprüfung von Tankstelleneinrichtungen zur Fahrzeugbetankung und einschließlich deren zugehöriger Nebeneinrichtungen,
6. Wartung und Instandsetzung von Lagerungs-, Umschlag- und Abfüllanlagen

4 Bestellungskommission

4.1 Zusammensetzung der Bestellungskommission

- (1) Die Bestellungskommission setzt sich aus dem Vorstand und dem Technischen Leiter der 1. ARGE TPO e.V. zusammen. Die Mitglieder der Bestellungskommission können weitere Personen in die Bestellungskommission berufen.
- (2) Die Mitglieder der Bestellungskommission wählen einen Vorsitzenden. In der Regel sollte der Vorsitzende der Bestellungskommission Mitglied der Technischen Leitung der 1. ARGE TPO e.V. sein.

4.2 Aufgaben der Bestellungskommission

- (1) Die Bestellungskommission führt die Bestellung und die Aufhebung der Bestellung von Sachverständigen nach § 53 AwSV gemäß dieser Beststellungsordnung durch.
- (2) Die Bestellungskommission prüft die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 dieser Beststellungsordnung zur Bestellung für den entsprechenden Prüfbereich nach Abschnitt 2 dieser Beststellungsordnung. Dabei prüft sie insbesondere
 1. den Antrag des Bewerbers auf Bestellung
 2. die Vollständigkeit der dem Antrag beigefügten Unterlagen
 3. die Qualifikation des Bewerbers; in der Regel geschieht dies durch den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme des Bewerbers an der Beststellungsprüfung.



1. ARGE TPO e.V.
technische Prüforganisation



Bestellungsordnung für Sachverständige nach § 53 AwSV

- (3) Die Bestellungskommission erteilt mit einer Bestellsurkunde die Bestellung des Bewerbers als Sachverständiger nach § 53 AwSV für den entsprechenden Prüfbereich nach Abschnitt 2 dieser Bestellungsordnung.
- (4) Der Vorsitzende der Bestellungskommission informiert die zuständige Zulassungsbehörde über die Bestellung des Sachverständigen nach § 53 AwSV.
- (5) Die Bestellungskommission kann einen Bewerber bei Vorlage gewichtiger Gründe zur Bestellung als Sachverständiger ablehnen.
- (6) Die Bestellungskommission entscheidet über die Aufhebung der Bestellung nach Abschnitt 5.4 Absatz (2) dieser Bestellungsordnung.
- (7) Die Bestellungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Bestellungskommission.

5 Bestellung der Sachverständigen

5.1 Antrag auf Bestellung

- (1) Der Bewerber muss einen formlosen Antrag auf Bestellung als Sachverständiger nach § 53 AwSV an die 1. ARGE TPO e.V. stellen
- (2) Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:
1. Personenbezogene Daten, wie Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, Mobilfunknummer, Emailadresse etc.
 2. Angaben über den räumlichen Wirkungskreis, sowie Art, Größe, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer des künftigen Büros
 3. Tabellarischer Lebenslauf mit lückenloser Schilderung des beruflichen Werdegangs
 4. Nachweis über Vorbildung, Ausbildung und bisheriger Tätigkeit durch Urkunden, Zeugnisse und Bestätigungen



1. ARGE TPO e.V.
technische Prüforganisation



Bestellungsordnung für Sachverständige nach § 53 AwSV

5. Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß Anlage A 1 dieser BeO
6. Amtliches Führungszeugnis
7. Erklärung über die uneigennützig und unabhängige Ausübung der Tätigkeit als künftiger Sachverständiger der 1. ARGE TPO e.V. gemäß A 2 und A 2a dieser BeO
8. Erklärung über die Freistellung der 1. ARGE TPO e.V. von jeder Haftung aus der Tätigkeit als künftiger Sachverständiger der 1. ARGE TPO e.V. gemäß A 3 dieser BeO
9. Anerkennung der Bestellungsgrundsätze der 1. ARGE TPO e.V. gemäß A 4 dieser BeO
10. Anerkennung der Qualitätssicherung der 1. ARGE TPO e.V. gemäß A 6 dieser BeO
11. Beantragung der Mitgliedschaft bei der 1. ARGE TPO e.V. gemäß A 5 dieser BeO

5.2 Prüfung der Voraussetzungen zur Bestellung als Sachverständiger

(1) Die Bestellungskommission nach Abschnitt 4 dieser Bestellungsordnung prüft die Grundvoraussetzungen des Bewerbers nach Abschnitt 3.2.1 dieser Bestellungsordnung zur Bestellung als Sachverständiger nach § 53 AwSV. Sie überprüft dabei insbesondere:

1. die sachliche Richtigkeit der personenbezogenen Daten nach Abschnitt 5.1 (2) Absatz 1
2. die sachliche Richtigkeit der Angaben über den räumlichen Wirkungskreis des zukünftigen Büros nach Abschnitt 5.1 (2) Absatz 2
3. die lückenlose Darstellung des tabellarischen Lebenslaufes und des beruflichen Werdegangs. Insbesondere prüft sie ob durch die Darstellung des beruflichen Werdegang die Voraussetzungen nach Abschnitt 3.2.1 (2) Absatz 2 gegeben sind.



1. ARGE TPO e.V.
technische Prüforganisation



Bestellungsordnung für Sachverständige nach § 53 AwSV

4. den Nachweis der Ausbildung und bisheriger Tätigkeit durch Urkunden, Zeugnisse und Bestätigungen. Dabei wird die Vorlage eines Hochschul- oder Fachhochschuldiploms der Ingenieur- oder Naturwissenschaften geprüft. Mit Zustimmung der zuständigen Zulassungsbehörde kann im Einzelfall hiervon abgewichen werden, wenn eine entsprechende Ausbildung und Erfahrung, z. B. durch eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Sachverständiger nach § 22 M-VAwS oder § 53 AwSV nachgewiesen wurde.
5. die Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse und den Nachweis der wirtschaftlichen Unabhängigkeit durch die Bestätigung des Bewerbers auf einem Formblatt gemäß Anlage A 1 dieser Bestellungsordnung.
6. die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses, das nicht älter als 3 Monate vor Stellung des Antrages auf Bestellung als Sachverständiger sein darf.
7. die Erklärung des Bewerbers auf einem Formblatt gemäß der Anlage A 2 und A 2a dieser Bestellungsordnung über die uneigennützig und unabhängige Ausübung der Tätigkeit als künftiger Sachverständiger der 1. ARGE TPO e.V. Insbesondere wird geprüft, ob der Bewerber selbstständig und unabhängig von Fachbetrieben nach § 62 AwSV (z.B. Tankschutz- und Tankanlagenfirmen) seiner späteren Prüftätigkeit nachgehen kann.
8. die Erklärung des Bewerbers auf einem Formblatt gemäß der Anlage A 3 dieser Bestellungsordnung über die Freistellung der 1. ARGE TPO e.V. von jeder Haftung aus der Tätigkeit als künftiger Sachverständiger der 1. ARGE TPO e.V.
9. die Erklärung des Bewerbers auf einem Formblatt gemäß der Anlage A 4 dieser Bestellungsordnung über die uneingeschränkte Anerkennung der Bestellungsgrundsätze dieser Bestellungsordnung, der Prüfrichtlinien der 1. ARGE TPO e.V. und der Gebührenordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
10. die schriftliche Bestätigung der ordentlichen Mitgliedschaft in der 1. ARGE TPO e.V. durch den Schriftführer und den Kassier der 1. ARGE TPO e.V. auf einem Formblatt gemäß der Anlage A 5 dieser Bestellungsordnung.
11. den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Bestellungsprüfung vor der Prüfungskommission der 1. ARGE TPO e.V. durch das vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnete Prüfungszeugnis. Auf die Vorlage des Prüfungszeugnisses kann verzichtet werden, wenn vom Bewerber



1. ARGE TPO e.V.
technische Prüforganisation



Bestellungsordnung für Sachverständige nach § 53 AwSV

der Nachweis geführt wird, dass für ihn die Voraussetzungen zur Bestellung gemäß Abschnitt 3.2.1 (1) Absatz 1 und 2 dieser Bestellungsordnung zutreffen.

12. den Nachweis des Besitzes der einschlägigen Regelwerke
13. die schriftliche Bestätigung des Bewerbers auf einem Formblatt gemäß der Anlage A 6 dieser Bestellungsordnung, sich dem Qualitätssicherungssystem der 1. ARGE TPO e.V. zu unterwerfen.
14. Vorlage eines aktuellen Passbildes, sowohl für die Website als auch für den SV-Ausweis.

5.3 Bestellsurkunde

(1) Der Bewerber erhält vom Vorsitzenden der Bestellungskommission eine Urkunde über die Bestellung zum Sachverständigen nach § 53 AwSV. Die Bestellsurkunde gemäß Anlage B 1 dieser Bestellungsordnung beinhaltet insbesondere

1. Name, Vorname, Büro des Sachverständigen
2. Geburtstag, Geburtsort des Sachverständigen
3. Beginn und Ende der Bestellung des Sachverständigen
4. Beschränkung der Prüfbefugnis des Sachverständigen auf bestimmte Beststellungs- und Prüfbereiche nach Abschnitt 2 dieser Bestellungsordnung

(2) Die Bestellsurkunde ist nach Ende der Bestellung unaufgefordert an die 1. ARGE TPO e.V. zurückzugeben



1. ARGE TPO e.V.
technische Prüforganisation



Bestellungsordnung für Sachverständige nach § 53 AwSV

5.4 Ende der Bestellung als Sachverständiger

(1) Die Bestellung als Sachverständiger erlischt,

1. durch Tod des Sachverständigen
2. wenn der Sachverständige nicht mehr Mitglied der 1. ARGE TPO e.V. ist
3. wenn die Anerkennung der 1. ARGE TPO e.V. als Sachverständigenorganisation erlischt
4. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung des Sachverständigen oder bei Eintrag des Sachverständigen in die Schuldnerliste gem. § 917 ZPO

(2) Die 1. ARGE TPO e.V. hat die Bestellung von Sachverständigen zu widerrufen, wenn der Sachverständige

1. unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, die Voraussetzung für die Bestellung waren.
2. wenn der Sachverständige nicht mehr in der Lage ist, seine Prüftätigkeiten ordnungsgemäß durchzuführen
3. wenn der Sachverständige die ihm obliegenden Pflichten wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt
4. wenn der Sachverständige gegen die Bestellungsgrundsätze der 1. ARGE TPO e.V. in wiederholt vorsätzlicher oder fahrlässiger Art verstößt.

(3) Die Löschung der Bestellung wird durch den Vorsitzenden der Bestellungskommission der zuständigen Zulassungsbehörde unverzüglich mitgeteilt.



1. ARGE TPO e.V.
technische Prüforganisation



Bestellungsordnung für Sachverständige nach § 53 AwSV

6 Qualitätssicherung der Sachverständigen durch die technische Leitung der 1. ARGE TPO e.V.

6.1 Allgemeine Fortbildung

(1) Die 1. ARGE TPO e.V. gewährleistet durch die Auswertung der bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse und durch den regelmäßigen Erfahrungsaustausch eine hohe Qualifikation seiner bestellten Sachverständigen

(2) Der Erfahrungsaustausch der bestellten Sachverständigen erfolgt mindestens 6-mal im Jahr. Unentschuldigt ferngebliebene Sachverständige müssen sich einer Zusatzprüfung unterziehen. Sind Sachverständige innerhalb von drei Jahren mehr als zweimal unentschuldigt dem Erfahrungsaustausch ferngeblieben, müssen sie sich einer Zusatzprüfung unterziehen. In Absprache mit dem Vorstand und der technischen Leitung der 1. ARGE TPO e.V. kann auch ein eintägiges Fachseminar als Ersatz für die Zusatzprüfung belegt werden. Wird die Zusatzprüfung oder das Seminar ohne stichhaltige Gründe vom Sachverständigen verweigert, wird eine Geldbuße fällig. Die Höhe wird vom Vorstand der 1. ARGE TPO e.V. festgesetzt.

(3) Zur Sicherstellung des Erfahrungsaustausches sind die Sachverständigen verpflichtet, alle wesentlichen bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse in einem Prüftagebuch zu vermerken und jährlich in einem zusammenfassenden Bericht darzustellen und der 1. ARGE TPO e.V. vorzulegen. Um eine qualifizierte Auswertung durch die 1. ARGE TPO e.V. zu gewährleisten, wird die Form des Prüftagebuches und des Jahresberichtes durch die 1. ARGE TPO e.V. vorgegeben.

6.2 Personelle Qualifikation

6.2.1 Organisation und Durchführung

(1) Die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen durch die bestellten Sachverständigen kann stichprobenweise auf Überraschungsbasis durch die unter Abschnitt 6.2.2 genannte Überwachungskommission der 1. ARGE TPO e.V. kontrolliert werden.



1. ARGE TPO e.V.
technische Prüforganisation



Bestellungsordnung für Sachverständige nach § 53 AwSV

(2) Die Überwachungskommission führt über die Stichprobenkontrolle ein besonderes Verzeichnis, aus dem hervorgeht, welche Überprüfungen wann, von wem durchgeführt und welche Ergebnisse dabei erzielt worden sind.

6.2.2 Überwachungskommission

(1) Die Überwachungskommission muss aus drei Personen bestehen, von denen mindestens zwei selbst Sachverständige nach § 53 AwSV sein müssen.

(2) Die Mitglieder der Überwachungskommission können aus dem Kreis der Mitglieder der 1. ARGE TPO e.V. als auch aus anderen Prüforganisationen oder Institutionen durch den Vorstand bzw. der technischen Leitung der 1. ARGE TPO e.V. für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Eine erneute Berufung ist möglich.

(3) Die Mitglieder der Überwachungskommission wählen für die Dauer der Berufung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

(4) Die Überwachungskommission führt die regelmäßigen Überprüfungen der Sachverständigen gemäß Abschnitt 6.2.1 (1) und die erforderlichen Zusatzprüfungen gemäß Abschnitt 6.1 (2) der Sachverständigen auf der Grundlage der Überwachungsordnung (ÜwO) durch.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Änderungen

(1) Änderungen und Erweiterungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der 1. ARGE TPO e.V. Die Zustimmung zu Änderungen und Erweiterungen muss mit einer Mehrheit des Vorstandes erfolgen. Die erfolgten Änderungen und Erweiterungen werden jeweils bei der nächsten darauffolgenden Jahreshauptversammlung der 1. ARGE TPO e.V. den anwesenden Mitgliedern bekanntgegeben.

7.2 Inkrafttreten

(1) Die Bestellungsordnung wurde am 13.02.2020 vom Vorstand der 1. ARGE TPO e.V. beschlossen. Diese Bestellungsordnung tritt am 13.02.2020 in Kraft.



1. ARGE TPO e.V.
technische Prüforganisation



Bestellungsordnung für Sachverständige nach § 53 AwSV

Anlagen A - Bestätigung der Voraussetzungen zur Bestellung

Anlage A1 -Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse

Erklärung des Bewerbers

Herr, Frau

geboren am in

erklärt gegenüber der 1. ARGE TPO e.V. dass seine / ihre wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind.

Der/ die Unterzeichnete verpflichtet sich

1. zur gewissenhaften und uneigennütigen Erfüllung seiner/ ihrer Aufgaben als Sachverständige(r) innerhalb der Anerkennung durch die 1. ARGE TPO e.V.
2. zur sofortigen Mitteilung an die 1. ARGE TPO e.V., wenn
 - a) seine/ ihre Unabhängigkeit in der Ausübung der Sachverständigentätigkeit nach § 53 AwSV beeinträchtigt oder in Frage gestellt ist
 - b) er/ sie nicht nur vorübergehend an der Ausübung der Sachverständigentätigkeit nach § 53 AwSV verhindert ist,
 - c) er/ sie die Sachverständigentätigkeit nicht nur vorübergehend nicht mehr ausübt,
 - d) die o.a. Erklärung über seine/ ihre wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr zutrifft.

Dem/ der Unterzeichner/in ist bekannt, dass falsche oder unterlassene Angaben zu einem sofortigen Entzug der Zulassung als bestellter Sachverständiger der 1. ARGE TPO e.V. führen können.

_____,den _____
Unterschrift und Stempel



1. ARGE TPO e.V.
technische Prüforganisation



Bestellungsordnung für Sachverständige nach § 53 AwSV

Anlage A2 - Erklärung über die unabhängige Prüftätigkeit

Erklärung des Bewerbers

Herr, Frau

geboren am in

erklärt gegenüber der 1. ARGE TPO e.V. dass er / sie seine / ihre Prüftätigkeit als Sachverständige(r) nach § 53 AwSV unabhängig und neutral durchführen wird.

Ich erkläre, dass ich für die von mir angestrebten Tätigkeiten im Rahmen der AwSV die erforderliche Unabhängigkeit besitze.

Insbesondere werde ich die geforderten Prüfungen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch durchführen.

Im Rahmen meiner beruflichen Tätigkeit werde ich

- a) nicht an der Entwicklung, Errichtung oder dem Betrieb der zu prüfenden Anlagen beteiligt sein und
- b) nicht organisatorisch, wirtschaftlich, kapitalmäßig oder persönlich in einer Weise mit Dritten verflochten sein, so dass deren Einflussnahme sich auf meine Prüftätigkeit auswirken könnte.

Dem/ der Unterzeichner/in ist bekannt, dass falsche oder unterlassene Angaben zu einem sofortigen Entzug der Zulassung als bestellter Sachverständiger der 1. ARGE TPO e.V. führen können.

_____, den _____

Unterschrift und Stempel



1. ARGE TPO e.V.
technische Prüforganisation



Bestellungsordnung für Sachverständige nach § 53 AwSV

Anlage A2a - Erklärung über die Zuverlässigkeit

Erklärung des Bewerbers

Herr, Frau

geboren am in

erklärt gegenüber der 1. ARGE TPO e.V. dass er / sie / nicht wegen der Verletzung von Vorschriften

- a) des Strafrechts über gemeingefährliche Delikte (§§ 306 – 323c StGB), über Delikte gegen die Umwelt oder über Urkundenfälschung
- b) des Immissionsschutz-, Bodenschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik-, oder Atom- und Strahlenschutzrechts,
- c) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Infektionsschutzrechts,
- d) des Gewerbe-, Produktsicherheits- oder Arbeitsschutzrechts oder
- e) des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrechts

mit einer Strafe in den letzten fünf Jahren mit einer Geldbuße über 500 € belegt worden ist.

Ich verpflichte mich, eine Änderung der dieser Erklärung zugrunde liegenden Tatsachen der Sachverständigen Organisation unverzüglich mitzuteilen.

_____, den _____

Unterschrift und Stempel



1. ARGE TPO e.V.
technische Prüforganisation



Bestellungsordnung für Sachverständige nach § 53 AwSV

Anlage A3 - Erklärung über die Freistellung der 1. ARGE TPO e.V.

Erklärung des Bewerbers

Herr, Frau

geboren am in

erklärt hiermit, dass er die 1. ARGE TPO e.V., die zuständige Zulassungsbehörde und die anderen Länder, in denen von ihm Prüfungen vorgenommen werden, von sämtlichen Schadenersatzverpflichtungen für den Fall freistellt, dass er im Rahmen der ihm übertragenen Sachverständigentätigkeit eine Amtspflichtverletzung begeht und gegen das Land Schadenersatzansprüche wegen einer solchen Amtspflichtverletzung geltend gemacht werden.

Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch gerichtliche und außergerichtliche Kosten, die durch die Abwehr geltend gemachter Haftpflichtansprüche entstehen.

Der/ die Unterzeichnete verpflichtet sich, die Einleitung eines Strafverfahrens gegen ihn/ sie, den Antrag auf Eröffnung eines Konkurses oder auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder bei Eintrag in die Schuldnerliste gemäß § 917 ZPO unverzüglich der 1. ARGE TPO e.V. innerhalb von drei Werktagen per Einschreiben mit Rückantwort anzuzeigen.

_____, den _____
Unterschrift und Stempel



1. ARGE TPO e.V.
technische Prüforganisation



Bestellungsordnung für Sachverständige nach § 53 AwSV

Anlage A4 - Anerkennung der Bestellungsgrundsätze

Erklärung des Bewerbers

Herr, Frau

geboren am in

erklärt hiermit die Anerkennung der Bestellungsgrundsätze der 1. ARGE TPO e.V. in der jeweils aktuellen Fassung der Bestellungsordnung

Der/ die Unterzeichnete verpflichtet sich

1. keine Prüfungen als Sachverständiger nach § 46 AwSV für andere Prüforganisationen durchzuführen.
2. die Auflagen und Einschränkungen der Prüfbefugnis in der Bestellungsurkunde zu beachten
3. die Prüfungen als Sachverständiger nach § 46 AwSV nach dem einschlägigen Regelwerk und den Prüfrichtlinien der 1. ARGE TPO e.V. gewissenhaft durchzuführen
4. ein Prüftagebuch in der von der 1. ARGE TPO e.V. vorgegebenen Form zu führen und die statistischen Auswertungen der von ihm durchgeführten Prüfungen der 1. ARGE TPO e.V. vorzulegen.
5. die von ihm durchgeführten Prüfungen an Heizölverbraucheranlagen nach der von der 1. ARGE TPO e.V. bekanntgegebenen Gebührenordnung abzurechnen
6. ausschließlich die von der 1. ARGE TPO e.V. vorgeschriebenen Formulare für seine/ ihre Prüfungen als Sachverständiger der 1. ARGE TPO e.V. verwendet.
7. Dem/ der Unterzeichner/in ist bekannt, dass falsche oder unterlassene Angaben zu einem sofortigen Entzug der Zulassung als bestellter Sachverständiger der 1. ARGE TPO e.V. führen können.
8. das von der SVO TPO erarbeitete Softwareprogramm zur Erstellung der Prüfberichte und der amtlichen Meldungen an Destatis und an die TPO käuflich zu erwerben und zu verwenden.

_____, den _____

Unterschrift und Stempel



1. ARGE TPO e.V.
technische Prüforganisation



Bestellungsordnung für Sachverständige nach § 53 AwSV

Anlage A5 - Antrag auf Mitgliedschaft in der 1. ARGE TPO e.V.

Herr, Frau (Name, Vorname) _____

Geburtsdatum _____

Geburtsort _____

Beruf / Ausbildung _____

Adresse _____

Telefon, Fax, Handy _____

Email-Adresse _____

beantragt hiermit, ordentliches Mitglied der 1. ARGE TPO e.V. zu werden.

Mit diesem Antrag wird die jeweils gültige Form der Satzung der 1. ARGE TPO e.V.

Ort, Datum

Antragsteller



1. ARGE TPO e.V.
technische Prüforganisation



Bestellungsordnung für Sachverständige nach § 53 AwSV

Anlage A5a - Bestätigung der Mitgliedschaft in der 1. ARGE TPO e.V.

Bestätigung

Herrn, Frau

geboren am in

wird hiermit bestätigt, dass er ordentliches, eingetragenes Mitglied der 1. ARGE TPO e.V.

seitdem ist

_____,den _____
Schriftführer der 1. ARGE TPO e.V.

es wird ihm/ ihr weiterhin bestätigt, dass er/ sie seine / ihre fälligen Mitgliedsbeiträge sowie die von der Mitgliederversammlung der 1. ARGE TPO e.V. beschlossenen Kapitalumlagen bezahlt hat.

_____,den _____
Kassier der 1. ARGE TPO e.V.



1. ARGE TPO e.V.
technische Prüforganisation



Bestellungsordnung für Sachverständige nach § 53 AwSV

Anlage A6 - Erklärung über die Qualitätssicherung

Erklärung des Bewerbers

Herr, Frau

geboren am in

erklärt hiermit bereit, sich dem nach Abschnitt 6 der Bestellungsordnung vorgesehenen Qualitätssicherungssystem der 1. ARGE TPO e.V. zu unterwerfen.

Der/ die Unterzeichnete verpflichtet sich insbesondere

1. ein Prüftagebuch in der von der 1. ARGE TPO e.V. vorgegebenen Form zu führen und dieses Prüftagebuch auf Verlangen der Überwachungskommission vorzulegen
2. alle wesentlichen bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse in einem jährlichen zusammenfassenden Bericht darzustellen und der 1. ARGE TPO e.V. in der von der 1. ARGE TPO e.V. vorgegebenen Form vorzulegen.
3. regelmäßig an dem Erfahrungsaustausch der Sachverständigen teilzunehmen
4. an den als Pflichtveranstaltungen der 1. ARGE TPO e.V. bezeichneten Veranstaltungen und Seminaren teilzunehmen. Die Termine für die Pflichtveranstaltungen werden mindestens drei Monate vorher schriftlich bekanntgegeben
5. die unter dem Abschnitt 6.2.1 (1) und (2) der Bestellungsordnung genannte Stichprobenkontrolle zu ermöglichen

Dem/ der Unterzeichner/in ist bekannt, dass falsche oder unterlassene Angaben zu einem sofortigen Entzug der Zulassung als bestellter Sachverständiger der 1. ARGE TPO e.V. führen können.

_____,den _____

Unterschrift und Stempel



1. ARGE TPO e.V.
technische Prüforganisation



Bestellungsordnung für Sachverständige nach § 53 AwSV

Anlagen B Bestellungsunterlagen

Anlage B1- Bestellsurkunde

Bestellsurkunde

Herr, Frau, geboren am in,

(nachstehend Sachverständiger genannt)

wird aufgrund seines Antrages vom als Sachverständiger nach § 53 AwSV (Anlagenverordnung) bestellt.

Grundlage der Bestellung ist die Bestellungsordnung der 1. ARGE TPO e.V. in der Fassung vom 13.02.2020

Die Anerkennung wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Die Prüfbefugnis des Sachverständigen wird beschränkt auf
2. Folgende Auflagen sind zu beachten

Die Anerkennung wird ausgesprochen auf die Zeit bis zum

Seukendorf, den _____

Unterschrift und Stempel
1. ARGE TPO e.V.

Unterschrift 1. Vorstand 1. ARGE TPO e.V.

Vorsitzender der Bestellkommission